



Deutsche Umwelthilfe e.V. | Hackescher Markt 4 | 10178 Berlin

Stadt Moers

Rathaus

z.H. Bürgermeister Christoph Fleischhauer

Rathausplatz 1

47441 Moers

Vorab per E-Mail an

BueroBM@Moers.de

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE
BERLIN

Hackescher Markt 4
Eingang: Neue Promenade 3
10178 Berlin

Jürgen Resch
Tel. +49 (0) 30 2400867-10
Fax +49 (0) 30 2400867-19
resch@duh.de
www.duh.de

05. September 2024

Stellungnahme zum Entwurf des Lärmaktionsplans der Stadt Moers (4. Runde)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Fleischhauer,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf des Lärmaktionsplans der Stadt Moers Stellung zu nehmen. Nach eingehender Prüfung des vorliegenden Entwurfs kommt die Deutsche Umwelthilfe (DUH) zu dem Schluss, dass der vorliegende Entwurf des Lärmaktionsplans 2024 für die Stadt Moers hinter seinen Möglichkeiten zur Entlastung Betroffener zurückbleibt.

Die Deutsche Umwelthilfe begrüßt grundsätzlich das Maßnahmenkonzept des Plans, welches vorsieht, dass für alle identifizierten Aktionsbereiche eine ganztägige Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h vorgesehen wird. Tempo 30 ist schnell und kostengünstig umsetzbar und bewirkt im Vergleich zu Tempo 50 eine deutliche Lärminderung, die wie eine Halbierung des Verkehrsaufkommens wahrgenommen wird. Die Maßnahme hat das Potenzial, einen wertvollen Beitrag zur Lärmreduzierung zu leisten und so die Lebensqualität der betroffenen Bürgerinnen und Bürger zu verbessern. Dennoch sehen wir in dem Plan deutlichen Nachbesserungsbedarf, insbesondere im Hinblick auf die realistische Darstellung des Entlastungspotenzials der Maßnahmen.

Die Wirkungsanalyse zur Reduzierung der Zahl der Betroffenen durch die vorgeschlagenen Maßnahmen ist in ihrer aktuellen Form irreführend und führt zu einer Unterschätzung der Wirksamkeit von Tempo 30. Dies ist darauf zurückzuführen, dass ausschließlich als relevant angegeben wird wie viele Menschen zuvor Lärmpegeln von über 65 dB(A) ausgesetzt waren und es nach Durchführung der Maßnahme nicht mehr sind. Betroffene, die durch die Anordnung von Tempo 30 zwar deutlich entlastet werden, aber nach wie vor Lärmpegeln von über 65 dB(A) ausgesetzt sind, fallen unter den Tisch. So wird beispielsweise im Aktionsbereich 02 – Unterwallstraße (Krefelder Straße bis Neuer Wall) durch die Geschwindigkeitsreduzierung die Zahl der BürgerInnen, die von Lärmpegeln zwischen 70-74 dB(A) betroffen sind, von 142 auf 52 reduziert. Dies bedeutet, dass 90 Personen aus dem sehr stark belasteten Pegelbereich deutlich entlastet werden. Ein Teil der Betroffenen aus diesem Lärmpegelbereich fällt jedoch infolge der Maßnahme in die Kategorie der Pegel von 65-69 dB(A). Da nur die Betroffenen gezählt werden, die nach Maßnahmenumsetzung von weniger als 65 dB(A) belastet sind, schlussfolgert der Planentwurf, dass „sich eine rechnerische Reduzierung von 64 Einwohner“ ergäbe.

Auch Menschen, die zuvor von weniger als 65 dB(A) betroffen waren und durch die Maßnahme entlastet werden, werden als irrelevant verworfen – und das obwohl laut Weltgesundheitsorganisation WHO bereits Lärmpegel oberhalb von 53 dB(A) ein ernstes Gesundheitsrisiko darstellen. Des Weiteren werden auf Grund der Intervall-Betrachtung auch die Einwohner nicht betrachtet, die innerhalb eines Intervalls verbleiben. Wer zuvor Lärmpegeln von 74 dB(A) und nach Anordnung von Tempo 30 nur noch Lärmpegeln von 70 dB(A) ausgesetzt ist, taucht in der tabellarischen Betrachtung nicht auf – und dass, obwohl eine Reduzierung des Lärmpegels um 3 dB(A) wie eine Halbierung des Verkehrsaufkommens wahrgenommen wird. Diese Darstellung verfälscht die tatsächliche Verbesserung für Betroffene und unterschätzt systematisch die Entlastungswirkung für Betroffene in Folge von Geschwindigkeitsreduzierungen auf 30 km/h.

Eine solche verzerrte Darstellung kann bei der Abwägung der Verhältnismäßigkeit von Tempo 30 zu einer falschen Einschätzung führen und dazu beitragen, dass notwendige und wirksame Lärm-minderungsmaßnahmen von Fachbehörden als unverhältnismäßig eingestuft werden. Dies ist besonders kritisch, da die vorgeschlagenen Maßnahmen im Entwurf des Lärmaktionsplans nicht beschlossen und angeordnet werden, sondern lediglich als Prüfaufträge an die Fachbehörden, vornehmlich die Straßenverkehrsbehörden, formuliert werden. Dadurch erhöht sich das Risiko, dass wichtige und effektive Lärm-minderungsmaßnahmen von den Straßenverkehrsbehörden abgelehnt und nicht umgesetzt werden.

Die Deutsche Umwelthilfe fordert daher, dass die geplanten Maßnahmen im Lärmaktionsplan als ermessensfehlerfreie Anordnungen mit verbindlicher Wirkung für die Straßenverkehrsbehörden festgelegt werden. Das Kommunen bereits jetzt umfassende rechtliche Möglichkeiten haben, Tempo 30 rechtssicher auf Basis der Lärmaktionsplanung verbindlich anzuordnen, zeigt ein von der DUH in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten.¹ Nur durch verbindliche Anordnungen kann sichergestellt werden, dass die notwendigen Maßnahmen auch tatsächlich umgesetzt werden und eine spürbare Reduzierung der Lärmbelastung für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger erreicht wird.

Die Deutsche Umwelthilfe fordert Sie daher auf, den vorliegenden Planentwurf auf Basis der geltenden Rechtsgrundlage und unserer Stellungnahme so zu überarbeiten, dass durch verbindliche Anordnungen für Lärm-minderungsmaßnahmen Betroffene zeitnah wirksam entlastet werden.

Wir bitten um eine schriftliche Eingangsbestätigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Resch
Bundesgeschäftsführer

¹ Das Rechtsgutachten der Kanzlei Geulen & Klinger ist auf unserer Website verfügbar unter: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Verkehr/Tempo_30/Rechtsgutachten_Tempo30_Kommunen.pdf